

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-HaftpflichtSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-HaftpflichtSchutz ist eine Haftpflichtversicherung, die Sie und – je nach Vereinbarung – Ihre Angehörigen schützt. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist ein während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenes Schadenereignis aus den Gefahren des täglichen Lebens, das für einen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.
- ✓ Wir stellen innerhalb der vereinbarten Grenzen auch den erforderlichen Betrag, wenn eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegt werden muss.
- ✓ Je nach gewähltem Versicherungsschutz können verschiedene Personengruppen durch diesen Vertrag versichert sein, hierzu zählen
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederte Personen;
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Personen in dieser Eigenschaft;
 - ✓ der im Haushalt lebende Partner;
 - ✓ im Haushalt lebende Verwandte;
 - ✓ im Haushalt lebende Kinder.
- ✓ Nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommende Personen oder Hunde sind sofort versichert, wenn sie uns innerhalb von zwölf Monaten seit dem Hinzukommen gemeldet werden.
- ✓ Bei mehreren versicherten Personen leisten wir unter bestimmten Umständen auch für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.
- ✓ Die Deliktunfähigkeit einer versicherten Person steht unserer Entschädigungsleistung nicht entgegen.
- ✓ Wir leisten auch bei Gefälligkeitschäden.
- ✓ Wir leisten bei Haftpflichtansprüchen der versicherten Personen, sofern diese gegenüber Dritten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen,
 - ✗ die ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben, in Ausübung einer Straftat verursacht haben oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen
 - ✗ aufgrund der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen oder Radrennen, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinbart werden;
 - ✗ durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung;
 - ✗ durch den Besitz oder Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Fahrzeugen;
 - ✗ aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von zwölf Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- ! Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.



Wo bin ich versichert?

✓ Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben uns besonders gefährdende Umstände zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns hierzu bedarf es nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal zwölf Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Kundeninformationsblatt

in der Fassung vom 01.12.2021

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

mit diesem Kundeninformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über die Deutsche Familienversicherung und Ihren Versicherungsvertrag. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.

Unseren Kundenservice erreichen Sie Montag bis Freitag von 8:30 bis 19:00 Uhr.

**Rufnummer 069 95 86 969
Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de**

Vertreten wird das Unternehmen durch den Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Dr. Karsten Paetzmann, Stephan Schinnenburg, Marcus Wollny. Aufsichtsratsvorsitzender ist Dr. Hans-Werner Rhein.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012.

2. Welche Hauptgeschäftstätigkeit haben wir?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen für den privaten Bereich. Wir bieten vornehmlich Krankenzusatzversicherungen einschließlich der Pflegezusatzversicherungen als Ergänzung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an sowie private Schaden- und Unfallversicherungen.

3. Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welche sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Dem Versicherungsvertrag liegen die bei Vertragsschluss vereinbarten und im Versicherungsschein

genannten Versicherungsbedingungen der Deutschen Familienversicherung zugrunde.

Verlegen Sie unter Aufrechterhaltung der Versicherungsfähigkeit Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland, haben Sie uns unverzüglich nach Kenntnis der Wohnortverlegung eine verbindliche Zustelladresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Die Versicherungsleistungen sind in den Versicherungsbedingungen inklusive Anhang näher beschrieben.

4. Wie hoch ist der Beitrag Ihrer Versicherung?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz. Den zu zahlenden Beitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

5. Welche zusätzlichen Kosten fallen an?

Neben dem Beitrag fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für Sie an.

6. Wie können Sie Ihre Versicherungsbeiträge zahlen?

Sie können Ihre Beiträge, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, monatlich zahlen.

Sie können auch bequem am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahlendienst (PayPal, amazon pay) nutzen.

Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei einem SEPA-Lastschriftmandat oder elektronischem Bezahlendienst von dem Konto abgebucht werden konnten und der Abbuchung nicht widersprochen wird.

7. Welche Gültigkeitsdauer haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen?

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unbefristet gültig, solange sie nicht durch neue Informationen wirksam ersetzt wurden. An konkrete, individualisierte Angebote zum Abschluss eines Versicherungsvertrages halten wir uns sechs Wochen gebunden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot annehmen. Je nach Vereinbarung nehmen Sie unser Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung des Erstbeitrages oder durch Rücksendung vertragsrelevanter Unterlagen an.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn nur, wenn auch die Zahlung des fälligen Erstbeitrages erfolgt ist.

9. Wann und wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von zwei Monaten, obwohl der Gesetzgeber für diesen Fall lediglich eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Mit Verlängerung dieser Widerrufsfrist haben wir für Sie eine besonders kundenfreundliche Regelung geschaffen, damit Sie in Ruhe Ihre Vertragserklärung überdenken können.

Anfang der Widerrufsbelehrung

**Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/30 des im Versicherungsschein vereinbarten Monatsbeitrages für jeden Tag des Bestehens des Versicherungsschutzes vom Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen

oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Welche Laufzeit gilt für Ihren Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sind bei uns damit an keine feste Vertragslaufzeit gebunden. Mit dieser kundenfreundlichen Regelung bieten wir Ihnen die Flexibilität, Ihren Versicherungsschutz jederzeit an Ihre geänderten Lebensumstände anzupassen.

11. Wann und wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene

Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen selbstverständlich zurück.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, längstens bis zum Ablauf des 30. Monats nach Versicherungsbeginn, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

12. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Versicherungsvertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen sowie der Kommunikation findet ausschließlich die deutsche Sprache Anwendung.

13. An wen kann ich mich bei Beschwerden oder Beanstandungen wenden?

Kundenzufriedenheit ist uns wichtig, dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zu einer Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich gerne an den Vorstand der Deutschen Familienversicherung oder an folgende Stelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax 0800 3699000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

www.versicherungsombudsmann.de
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt Ihnen trotz einer Beschwerde bei dem Versicherungsombudsmann erhalten.

14. Welche Aufsichtsbehörde ist für uns zuständig?

Alle privaten Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen unter staatlicher

Aufsicht. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 41 08 0
Telefax 0228 41 08 1550
Internet www.bafin.de
E-Mail poststelle@bafin.de

Bei Beschwerden steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Versicherungsbedingungen für die private Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz in der Fassung vom 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes
2. Geltungsbereich
3. Versicherungssumme und Begrenzungen unserer Leistungspflicht
4. Abtretungsverbot
5. Selbstbehalt
6. Subsidiärer Schutz
7. Versicherte Personen
8. Ansprüche versicherter Personen untereinander
9. Unsere Leistungen
10. Kautions in Europa
11. Vorsorgeversicherung
12. Deliktunfähige Personen
13. Gefälligkeitsschäden
14. Notwendige Begrenzungen Ihres Versicherungsschutzes
15. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz
16. Anpassung der Versicherungsbeiträge
17. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
18. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
20. Laufzeit des Versicherungsvertrages
21. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
22. Willenserklärungen und Anzeigen
23. Gerichtsstand
24. Anzuwendendes Recht
25. Garantieerklärung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Die kursiv und fett geschriebenen Texte fassen die wichtigsten Inhalte der nachfolgenden nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen kurz zusammen und dienen Ihrem besseren Verständnis.

Für Ihren Versicherungsvertrag sind alleine die nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen maßgeblich.

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht. Versicherungsfall ist ein während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenes Schadenereignis aus den Gefahren des täglichen Lebens, das für einen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte.

Versicherungsschutz besteht gemäß den nachstehenden Bedingungen für den Fall, dass eine versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfalls aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge

- Personenschäden;
- Sachschäden oder
- Vermögensschäden

des Dritten unmittelbar entstanden sind. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Versicherungsfall geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, jedoch nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für nachstehende Tätigkeiten, ausgenommen Schäden an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen:

1.1 Ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit diese nicht hohheitlich oder in verantwortlicher Position ausgeübt werden.

1.2 Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten einschließlich den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, wenn der ausgewiesene Gesamtumsatz aus den Tätigkeiten 20.000 Euro in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt nicht überschritten hat und kein Arbeitnehmer beschäftigt wird, als:

- Alleinunterhalter/in;
- Annahmestelle für Sammelbesteller;
- Änderungsschneider/in, Stickerei;
- Daten- und Texterfasser/in;
- Fotograf/in;
- Frisör/in;
- Händler/in mit Haushaltsreinigungswaren oder Geschirr;
- Kosmetikhändler/in ohne Herstellung;
- Kunsthandwerker/in (z. B. Töpfer/in);
- Nebenberufliche/r Lehrer/in (z. B. Nachhilfe-, Musik- oder Sprachlehrer/in);
- Markt- und Meinungsforscher/in;
- Souvenir- oder Schmuckhändler/in;
- Tagesmutter/-vater;
- Trageberater/in;
- Übersetzer/in.

1.3 Tätigkeiten als Arbeitnehmer, soweit es sich um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt,

- gegenüber den Arbeitgebern oder den Arbeitskollegen;
- gegenüber Dritten, soweit keine Betriebshaftpflicht besteht und der Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber wegen Insolvenz des Arbeitgebers scheidet.

1.4 Die Teilnahme an Ferienjobs, Betriebspraktika und an fachpraktischem Unterricht.

2. Geltungsbereich

Wir bieten weltweit Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt:

- zeitlich unbegrenzt in Europa;
- höchstens fünf Jahre auf der ganzen Welt.

Wir definieren unter dem Geltungsbereich Europa die Staaten der Europäischen Union (EU), die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz sowie Israel.

3. Versicherungssumme und Begrenzungen unserer Leistungspflicht

Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von zwölf Monaten auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist der je nach gewählter Tarifvariante geltende Höchstbetrag, den wir im Versicherungsfall leisten (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Die Versicherungssumme ist zudem für alle Versicherungsfälle

- innerhalb von zwölf Monaten und
- je geschädigte Person

auf die je nach gewählter Tarifvariante geltenden Höchstbeträge begrenzt (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Die nach gewählter Tarifvariante vereinbarte Versicherungssumme und die geltenden Höchstbeträge ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Unsere Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und die geltenden Höchstbeträge begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf demselben ursächlichen Zusammenhang beruhen.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten von versicherten Personen scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und sonstigen Kosten nicht aufkommen.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort in einem Staat außerhalb der Europäischen Währungsunion liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

4. Abtretungsverbot

Ein Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Selbstbehalt

Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

Unabhängig davon bleiben wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6. Subsidiärer Schutz

Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor.

7. Versicherte Personen

Je nach gewähltem Versicherungsschutz können verschiedene Personengruppen durch diesen Vertrag versichert sein.

Welche Personen versichert sind, richtet sich nach Ihrem gewählten Versicherungsschutz (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Scheiden Personen aus der Versicherung aus, besteht für sie längstens für zwölf Monate nach Ausscheiden Versicherungsschutz.

8. Ansprüche versicherter Personen untereinander

Bei mehreren versicherten Personen leisten wir unter bestimmten Umständen auch für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander wegen:

- Personenschäden. Übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden sind hierbei versichert. Wir verzichten gegenüber versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.
- Sachschäden privatrechtlichen Inhalts, wenn die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ausgeschlossen bleiben jedoch sämtliche Kosten, die sowohl für die Feststellung wie auch für die Abwehr aufgewendet wurden.
- Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

9. Unsere Leistungen

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die haftungsrechtliche Prüfung dem Grunde und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;
- die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Ist die Schadenersatzverpflichtung von versicherten Personen mit bindender Wirkung von uns

festgestellt, stellen wir die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen von versicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche, die gegen versicherte Personen geltend gemacht werden, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen von versicherten Personen auf unsere Kosten.

Im Falle eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten für einen Verteidiger. Diese Leistung erbringen wir nur, wenn wir die Bestellung eines Verteidigers wünschen oder wir Ihrem eigenen Wunsch nach einem Verteidiger zugestimmt haben.

Erlangen Sie oder eine versicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

10. Kautions in Europa

Wir stellen innerhalb der vereinbarten Grenzen auch den erforderlichen Betrag, wenn eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegt werden muss.

Haben versicherte Personen durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen, aufgrund eines im Umfang dieses Vertrages versicherten Haftpflichtanspruches eines Dritten zu hinterlegen, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zum vereinbarten Höchstbetrag zur Verfügung (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

11. Vorsorgeversicherung

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommende versicherte Personen und Hunde sind sofort versichert.

Nachstehende Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert:

- hinzukommende versicherte Personen und
- hinzukommende Hunde,

die eine Änderung des gewählten Versicherungsschutzes erforderlich machen.

Die Meldung über das neue Risiko muss uns innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehen vorliegen. Die Änderung des Versicherungsschutzes erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem sich das neue Risiko verwirklicht hat. Der Mehrbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Wenn Sie der Vertragsänderung widersprechen, entfällt die Vorsorgeversicherung rückwirkend.

12. Deliktunfähige Personen

Die Deliktunfähigkeit einer versicherten Person steht unserer Entschädigungsleistung nicht entgegen.

Wir verzichten bei versicherten Personen auf den Einwand einer Deliktunfähigkeit.

Regressansprüche gegenüber Dritten, soweit es sich nicht um versicherte Personen handelt, behalten wir uns vor.

13. Gefälligkeitsschäden

Wir leisten auch bei Gefälligkeitsschäden.

Wir verzichten auf den Einwand, dass es sich um ein Schadenereignis aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt.

14. Notwendige Begrenzungen Ihres Versicherungsschutzes

Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

14.1 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen, die ein Schadenereignis

- vorsätzlich herbeigeführt haben;
- in Ausübung einer Straftat verursacht haben;
- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen
- oder Verfügungen herbeigeführt haben.

14.2 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.

14.3 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aufgrund der Teilnahme an

- Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu;
- Radrennen und deren Training dazu, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

14.4 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung.

14.5 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder das Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Land- und Wasserfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für deren Nutzung auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen sowie vollständig umfriedeten und nicht von der Öffentlichkeit begehbaren Privatgrundstücken;
- für Sachschäden als Halter oder Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeuges durch Be- und Entladen, Öffnen der Fahrertür, Reinigungs- und Pflegearbeiten;
- für Be- und Entladeschäden an gemieteten oder geliehenen Kfz-Anhängern;
- für die erlaubte Nutzung eigener und fremder Wassersportfahrzeuge, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis oder kein Führerschein erforderlich ist. In Ländern ohne

Führerscheinpflicht gelten die Verordnungen nach deutschem Recht. Unter Wassersportfahrzeugen verstehen wir Motor- oder Segelboote für Freizeit- oder Sportzwecke;

- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Betankungsschäden, die durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen;
- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Vermögensschäden durch Rabattrückstufungen, wenn der Dritte keinen Rabattschutz in seinem Vertrag vereinbart hat. Wir erstatten den vom Kfz-Versicherer nachgewiesenen Mehrbeitrag für fünf Jahre, höchstens jedoch die erbrachte Entschädigungsleistung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung.

Unter fremden Fahrzeugen verstehen wir Fahrzeuge von Dritten, die Ihnen oder einer versicherten Person nicht zum dauerhaften oder regelmäßigen privaten Gebrauch überlassen wurden und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Fahrzeuge versicherter Personen sind keine fremden Fahrzeuge.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland.

Versichert sind Schadenereignisse, die auf einer Reise eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend die Kfz-Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Wohnmobile, Krafträder und Quads, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers) bestimmt sind. Hierbei ist auch das Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhängern versichert.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigt ist der Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebrauchen

darf, die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und das Fahrzeug sicher lenken kann.

Nicht versichert sind Verkehrsunfälle, die auf der Einnahme von Substanzen oder Wirkstoffen beruhen, welche die Fahrsicherheit beeinträchtigen.

- 14.6** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder das Eigentum sowie das Halten oder Führen von Luftfahrzeugen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für die erlaubte Nutzung:

- von eigenen und fremden Luftfahrzeugen bis max. fünf kg Fluggewicht;
- von eigenen und fremden Kitesportgeräten.

Unter Luftfahrzeugen verstehen wir flugfähige Objekte, die innerhalb der Erdatmosphäre steigen, fliegen oder fahren und zu Zwecken des Sportes oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

- 14.7** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Immobilienbesitz.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

14.7.1 für die Haus- und Grundstückshaftpflicht von Ihnen und Ihrem Partner als nicht gewerbliche Inhaber oder Nießbrauchsberechtigte von höchstens fünf Immobilien in Europa.

Unter Partner verstehen wir den Ehepartner (der Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft ist dem Ehepartner gleichgestellt) und einen Lebenspartner, soweit er im Haushalt der versicherten Person lebt und dort gemeldet ist.

Unter Immobilien verstehen wir

- Einfamilien-, Zweifamilien- und Ferienhäuser sowie Eigentums- und Ferienwohnungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Gebäude- und Grundstückbestandteile;

- unbebaute Grundstücke sowie fest installierte Wohnwagen oder Anlagen. Unbebaut sind Grundstücke für uns auch dann, wenn sich kleinere Schuppen, Scheunen, Schutzhütten oder Hochsitze auf diesen Grundstücken befinden, solange diese unbewohnt sind.

14.7.2

als Miteigentümer gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, auch wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Bei einer selbst bewohnten Eigentumswohnung verzichten wir auf die Kürzung des Eigenanteils.

14.7.3

aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (bspw. Photovoltaikanlagen), einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz.

14.7.4

des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

14.7.5

aus der Verletzung von Pflichten, welche auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

14.7.6

als Bauherr oder Bauunternehmer für eine selbst genutzte Immobilie in Deutschland, sofern eine Bausumme von 1.000.000 Euro nicht überschritten wird.

14.7.7

für Gewässerschäden aus dem Anlagenrisiko oder durch häusliche Abwässer. Versichert sind ausschließlich folgende Anlagen:

- Flüssiggastanks, die der Versorgung versicherter Immobilien dienen;
- Heizöltanks, die der Versorgung Ihres selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses in Deutschland dienen;
- eine privat genutzte Abwassergrube ohne Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- eine privat genutzte Kleinkläranlage ausschließlich für häusliche Abwässer inklusive Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- Anlagen in Form von Kleingebinden zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe.

- 14.8** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Tierbesitz oder Tierhaltung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für die erlaubte Haltung und das Hüten von Heimtieren. Unter Heimtieren verstehen wir Tiere, die im Haushalt zur eigenen Freude und als Gefährten gehalten werden oder die für diesen Zweck bestimmt sind;
- für das gelegentliche Hüten bzw. Reiten fremder Pferde;
- für die nicht gewerbsmäßige, erlaubte Haltung von eigenen Nutztieren und Bienen. Unter Nutztieren verstehen wir Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, die auf einem eigenen Grundstück in Deutschland gehalten werden;
- als Fahrer bei der privaten Nutzung fremder Fuhrwerke. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Zugtier und dem Fuhrwerk selbst.

Darüber hinaus ersetzen wir die Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, versicherter Tiere.

Nicht versichert ist die Haltung von Pferden.

Nicht versichert ist die Haltung von Hunden, es sei denn,

- es handelt sich um einen Blindenführhund oder
- dies wurde vertraglich vereinbart (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen). Trotz vertraglicher Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für nachstehende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden: Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull bzw. Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

14.9 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Wertsachen. Unter Wertsachen verstehen wir:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber;
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

14.10 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Glasbruchschäden, wenn eine Versicherung dagegen besteht.

14.11 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für das Abhandenkommen von Sachen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich aus beruflichen, privaten und ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für:

- den teilweisen oder vollständigen notwendigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses;
- die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern;
- sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den notwendigen Objektschutz.

Zu fremden Schlüsseln zählen wir auch Code-Karten und Transponder mit Schlüsselfunktion.

14.12 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Ansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtverletzungen, Belästigungen, Anfeindungen und sonstigen Diskriminierungen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir versicherte Personen jedoch:

- in der Eigenschaft als Dienstherr der in ihrem Haushalt beschäftigten Personen;
- in Ausübung einer versicherten beruflichen Tätigkeit.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht und wenn diese vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Unter beschäftigten Personen verstehen wir auch Bewerberinnen und Bewerber sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

14.13 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Schäden durch Internetnutzung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus der Übermittlung, Bereitstellung und dem Austausch elektronischer Daten, soweit es sich um folgende Auswirkungen handelt, bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen):

14.13.1

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme.

14.13.2

Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen:

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen;
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

15. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz

Wir leisten bei Haftpflichtansprüchen der versicherten Personen, sofern diese gegenüber Dritten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können.

Versichert sind versicherte Personen, wenn ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und versicherte Personen die daraus entstehenden Schadenersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadenersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

Wir gewähren auch Versicherungsschutz, wenn der Dritte mit Vorsatz gehandelt hat.

Versichert sind ausschließlich Personen- oder Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden infolge von Schadenereignissen, die versicherte Personen:

- in Europa erleiden und
- während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

Wir stellen Sie hierbei so, als würde für den Schadenverursacher eine private Haftpflichtversicherung bestehen, deren Umfang sich nach Ihrem DFV-Haftpflichtschutz richtet.

Versichert sind darüber hinaus Schäden, die der Schadenverursacher in seiner Eigenschaft als Tierhalter und Tierhüter, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche wegen Schäden:

- aus einem tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist;
- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- an versicherten Tieren, ausgenommen Hunde und Katzen;
- an Immobilien außerhalb Deutschlands;

- an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Wir leisten generell keine Entschädigung für:

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen
- oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadenversicherung zustehen;
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Wir leisten nur, wenn versicherte Personen ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht in Europa erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Staaten binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint (z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat).

Wir benötigen für unsere Leistungserbringung alle zur Beurteilung des Versicherungsfalls erforderlichen Unterlagen von Ihnen, insbesondere eine

vollstreckbare Ausfertigung des Titels oder eines notariellen Schuldanerkenntnisses.

Versicherte Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der jeweiligen Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür benötigen wir eine gesonderte Abtretungserklärung von Ihnen.

16. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge können aufgrund einer Beitragsanpassung steigen oder sinken.

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Wir können die Beiträge auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag auch während der Sperrzeit innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

17. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

17.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im

Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

17.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, der Beitrag im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden kann und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

17.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

18. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

18.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

18.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten auch nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

19.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände haben versicherte Personen uns zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

19.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles haben versicherte Personen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Versicherte Personen haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Versicherte Personen haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich (ggf. auch mündlich oder telefonisch) anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es gestatten, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen.
- Soweit diese für versicherte Personen zumutbar sind, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherter unterschiedliche Weisungen, haben versicherte Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Soweit möglich, haben versicherte Personen uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

- Versicherte Personen haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es hierzu nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben versicherte Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

19.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen versicherte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die versicherte Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn versicherte Personen uns beweisen, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen versicherte Personen eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen versicherte Personen grob fahrlässig eine Obliegenheit, dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung haben Sie Versicherungsschutz, wenn wir Sie bzw. die versicherte Person nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

20. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit.

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

21. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings in den ersten 24 Monaten eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal zwölf Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode oder nach einem Versicherungsfall kündigen. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von zwölf Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von zwölf Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit können Sie den Vertrag wieder täglich kündigen.

Ungeachtet der Sperrzeit kann der Versicherungsvertrag von uns ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.

Wir können den Versicherungsvertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. In diesem Fall wird

unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag für alle versicherten Personen spätestens nach zwölf Monaten, wenn keine volljährige versicherte Person den Vertrag weiterführt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

22. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns elektronisch zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns elektronisch zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), können aber auch schriftlich (z. B. per Brief) abgegeben werden.

23. Gerichtsstand

Für Klagen ist das an Ihrem Wohnort oder, bei Klagen gegen uns, auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

24. Anzuwendendes Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

25. Garantieerklärung

Die Ihnen hier vorliegenden Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft empfohlenen Musterbedingungen ab.

Wir garantieren, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und versicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil der versicherten Personen von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Musterbedingungsstruktur IX sowie der Musterbedingungsstruktur (Allgemeiner Teil AT) – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zum Nachteil der versicherten Personen von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

Anhang
zu den Versicherungsbedingungen
für die private Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz
in der Fassung vom 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsbeiträge

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall erbringen wir nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die private Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz folgende Leistungen:

Versicherungsleistungen je Versicherungsfall	DFV-HaftpflichtSchutz	
	Single	Familie
	Wahlweise*	
Versicherungssumme (VS)	20.000.000 €; höchstens 40.000.000 € innerhalb von 12 Monaten und höchstens 15.000.000 € je geschädigter Person	
	oder	
	100.000.000 €; höchstens 100.000.000 € innerhalb von 12 Monaten und höchstens 15.000.000 € je geschädigter Person	
Selbstbehalt	Wahlweise* keiner oder 300 € je Versicherungsfall	
Versicherte Personen		
Versicherungsnehmer (VN)	✓	✓
Im Haushalt des VN – auch gefälligkeitshalber – tätige Personen in dieser Eigenschaft	✓	✓
Im Haushalt des VN vorübergehend (bis zu 12 Monate) eingegliederte Personen	✓	✓
Notfallhelfer	✓	✓
Partner des VN	✗	✓
Die im Haushalt des VN lebenden und gemeldeten Verwandten des VN oder dessen Partners. Bei Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit oder bei Gebrechlichkeit erfolgt die Mitversicherung für diese Personen auch bei separater Unterbringung in einem Pflege- oder Seniorenheim.	✗	✓
Kinder des VN oder dessen Partners bis zur Erstaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, jedoch maximal bis Alter 35 Jahre, behinderte und pflegebedürftige Kinder auch darüber hinaus, wenn sie im Haushalt des VN leben.	✗	✓
Höchstbetrag für		
Kautions in Europa	1.000.000 €	
Schäden durch Internetnutzung	1.000.000 €	
Versicherte Hunde	Optional bis zu 5 Hunde	
DFV-Garantien	✓	✓

*Die gewählte Tarifvariante und damit die vereinbarte Versicherungssumme und die geltenden Höchstbeträge, sowie der vereinbarte Selbstbehalt sind im Versicherungsschein dokumentiert.

Definitionen:

- Partner: Ehepartner bzw. Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner, soweit diese im Haushalt der versicherten Person leben und dort gemeldet sind.
- Kinder: Leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des VN oder dessen Partners.
- Berufliche Tätigkeit versicherter Kinder: Jede auf Dauer angelegte, der Einkommenserzielung dienende Betätigung. Ausbildungen zur beruflichen Qualifikation stellen keine berufliche Tätigkeit dar.

2. Versicherungsbeiträge





Für die private Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz gilt:

Monatsbeitrag inkl. Versicherungssteuer	DFV-HaftpflichtSchutz
Die genaue Höhe der Monatsbeiträge ist abhängig von <ul style="list-style-type: none">• der Höhe der gewählten Versicherungssumme• den versicherten Personen (Single oder Familie)• der Höhe des vereinbarten Selbstbehalts• der Anzahl der versicherten Hunde	

DFV-Garantien

Wir geben Ihnen mehr als nur ein Versprechen

Mit Abschluss der Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz bietet die Deutsche Familienversicherung folgende Garantien:

<p>DFV-ZufriedenheitsGarantie – mehr Sicherheit und Flexibilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerte Widerrufsfrist: Zwei Monate statt der gesetzlich vorgeschriebenen 14 Tage • Tägliches Kündigungsrecht bei Leistungsfreiheit* 	
<p>DFV-FürsorgeGarantie** – voller Versicherungsschutz trotz Beitragsbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit • Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit 	
<p>DFV-SchnellregulierungsGarantie – schnelle Auszahlung der Versicherungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung Ihrer Leistungsansprüche innerhalb von 48 Stunden nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen 	
<p>DFV-OnlineGarantie – Versicherungsangelegenheiten überall und jederzeit online erledigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bieten Ihnen einen umfangreichen digitalen Service – egal, ob Beratung, Vertragsabschluss oder Dokumentenverwaltung – einfach, schnell und sicher 	

* Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von 12 Monaten, maximal bis zum Ablauf des 30. Monats nach Versicherungsbeginn, ausgeschlossen (Sperrzeit).

** Es gelten die Bedingungen der DFV-FürsorgeGarantie auf den folgenden Seiten.

Der Anspruch auf Leistungen aus den DFV-Garantien erlischt mit Beendigung der zugrunde liegenden Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz.

DFV-FürsorgeGarantie

in der Fassung vom 01.12.2012

1. Wann werden Sie von der Bezahlung der Versicherungsbeiträge befreit?

Soweit für eine bei uns abgeschlossene Versicherung zugesagt, befreien wir Sie auf Antrag und nach Maßgabe dieser Garantie von Ihrer Verpflichtung, die Beiträge für die betroffene Versicherung zu entrichten, wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages arbeitslos oder, soweit sich unsere Garantiezusage auch darauf erstreckt, arbeitsunfähig werden. Die Beitragsbefreiung ist kostenlos und bezieht sich nur auf künftig fällig werdende Beiträge der betroffenen Versicherung, nicht jedoch auf bereits gezahlte Beiträge. Der Versicherungsschutz der betroffenen Versicherung bleibt während der Dauer der Beitragsbefreiung aufrechterhalten.

2. Wann liegt Arbeitslosigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, das mindestens sechs Monate andauert hat (kein Wehr- und Zivildienst, Ausbildungsverhältnis, Erziehungsurlaub und keine Selbstständigkeit) heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bestimmungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit endet mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.

3. Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch

nicht ausüben und auch keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

4. Was haben Sie bei Beantragung der Beitragsbefreiung zu beachten?

Mit Antragstellung haben Sie den Garantiefall darzulegen. Ihre Arbeitslosigkeit und den Bezug von Arbeitslosengeld weisen Sie durch die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie des Arbeitsvertrages und des Kündigungsschreibens nach. Ihre Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Attest eines in Deutschland zugelassenen und approbierten Arztes zu bestätigen.

Trotz Antragstellung bleiben Sie verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge noch bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über Ihren Antrag weiter zu entrichten.

5. Wann besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung?

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung ist generell ausgeschlossen,

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bereits bei Abschluss des betroffenen Versicherungsvertrages bestand oder innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt; in diesen Fällen ist die Beitragsbefreiung für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen;
- während der ersten drei Monate einer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit;
- wenn Sie bei Abschluss der betroffenen Versicherung bereits Kenntnis von dem drohenden Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit hatten und diese innerhalb von 12 Monaten seit Vertragsabschluss auch eingetreten ist;
- wenn für die betroffene Versicherung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz besteht, insbesondere

weil Sie Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt haben;

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse eingetreten ist.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen fristlos gekündigt wurde;
- das Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten besteht oder bei einem Unternehmen, das von Ihrem Ehegatten oder von einem in direkter Linie mit Ihnen Verwandten alleine oder zusammen mit Ihnen beherrscht wird;
- Sie Leistungen aus einer Rentenversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- diese durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch oder Alkoholismus verursacht wurde;
- diese Folge einer Schwangerschaft ist und für diese Zeit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder aus dem gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit bestehen;
- diese durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen) verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch einen Unfall bei der Benutzung von Luftfahrzeugen eingetreten ist;
- diese durch einen Unfall verursacht ist, der Ihnen dadurch zustößt, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen,

bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. **Wie lange dauert die Beitragsbefreiung und was passiert danach?**

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit besteht jeweils für die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für insgesamt 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (Maximalzeitraum). Der Maximalzeitraum beginnt jeweils mit der erstmaligen Befreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Nach Wegfall der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit oder nach Ablauf des Maximalzeitraums sind die Beiträge für die betroffene Versicherung wieder regelmäßig von Ihnen zu zahlen.

DATENSCHUTZHINWEISE der Deutschen Familienversicherung

in der Fassung vom 19.05.2021

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

der Schutz Ihrer persönlichen Daten und die Wahrung Ihres Persönlichkeitsrechts sind uns wichtig. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Familienversicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Rufnummer 069 95 86 969
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@deutsche-familienversicherung.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit Sie zuvor darin eingewilligt haben oder es die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlauben.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wollen Sie eine Versicherung abschließen, benötigen wir Ihre Antragsdaten (u. a. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtstag/Alter, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und ggf. auch Angaben zum Gesundheitszustand) zur

Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, und Vertragsverwaltung. Angaben zu einem Schaden-/Leistungsfall benötigen wir, um prüfen zu können, ob der Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Schadenshergang, zur Schadensursache, Schadenshöhe und zum Schadensverlauf.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1a und b DSGVO. Soweit zusätzlich besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten) erforderlich sind, erfolgt dies nur mit Ihrer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zudem zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sofern wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten zu wollen, werden wir Sie im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Einzelfall kann es, wie in Ziffer 3.1 bis 3.4 beschrieben, erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten (auch Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützten Daten) an andere Stellen zu übermitteln. Diese sind vertraglich oder kraft Gesetzes auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verpflichtet.

3.1 Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, schalten wir Rückversicherungen ein, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Schadenfällen sowie der Rückversicherungsabrechnung, aber auch zur Beurteilung des Risikos oder eines Versicherungsfalles kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Grundsätzlich werden dabei möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch in Ausnahmefällen auch Gesundheitsangaben, verwendet.

3.2 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln diese Daten an Ihren Vermittler, soweit er diese für Ihre Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt. Angaben zu Ihrer Gesundheit werden von uns an selbstständige Vermittler nur weitergegeben, wenn Sie gegenüber Ihrem Vermittler zuvor darin eingewilligt haben. Nur soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann Ihr Vermittler u. a. auch nach § 203 StGB geschützte Informationen darüber erhalten,

ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Versicherungsvertrag angenommen werden kann.

3.3 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Hierzu zählen auch Tochtergesellschaften innerhalb des DFV-Unternehmensverbundes (z. B. DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH) oder andere Stellen (z. B. Rechtsschutz-Schadenabwicklungsunternehmen).

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur eine vorübergehende Geschäftsbeziehung besteht, können Sie in einer fortlaufend aktualisierten Version auf unserer Internetseite unter www.deutsche-familienversicherung.de/datenschutz entnehmen oder per E-Mail unter datenschutz@deutsche-familienversicherung.de anfordern.

3.4 Weitere Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten können wir darüber hinaus an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und Aufsichtsbehörden, Schlichtungsstellen oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Schweigepflichtentbindungserklärung

Für die Beurteilung und Prüfung des Versicherungsfalles sowie unserer Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Auskünfte von schweigepflichtigen Stellen wie z. B. Ärzten, Krankenhäusern oder Krankenkassen benötigen oder medizinische Gutachter einschalten müssen.

Um Ihre Gesundheitsdaten von diesen Stellen zu erhalten oder dorthin weitergeben zu dürfen, benötigen wir Ihre vorherige Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Wir werden Sie daher im Vorfeld rechtzeitig über die jeweilige Erhebung bzw. Weitergabe Ihrer Daten informieren und hierfür eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung von Ihnen einholen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald, sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Solche Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Es kann auch vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

6. Betroffenenrechte

Sie erhalten jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder eingeschränkte Verarbeitung Ihrer Daten sowie die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

9. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch das Hinweis- und Informationssystem HIS, der Informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache betreffen. Eine Meldung zur Person ist z. B. möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Versicherungsunternehmen fragen auch Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von anderen Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren oder weiteren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. Bestehen eines weiteren Versicherungsvertragsverhältnisses) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen benannten früheren oder weiteren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskunft

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

12. Automatisierte Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling

Auf der Basis Ihrer Angaben zu den Gefahrenständen, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf folgenden von uns vorher festgelegten Kriterien:

- versicherungsvertragliche Vereinbarungen (Leistungsumfang und Leistungszeit des gewählten Tarifs)
- verbindliche Entgeltregelungen für Heilbehandlungen (z. B. GOZ/GOÄ/BEMA)
- gesetzliche Bestimmungen (z. B. VVG, BGB)
- Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)

Für den Fall, dass Ihrem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, haben Sie das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir zudem teilweise automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Bestandsauswertung anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren zu bewerten (Profiling).

13. Newsletter

Als Newsletter Software wird Sendinblue verwendet. Ihre Daten werden dabei an die Sendinblue GmbH übermittelt. Sendinblue ist es dabei untersagt, Ihre Daten zu verkaufen und für andere Zwecke, als für den Versand von Newslettern zu nutzen. Sendinblue ist ein deutscher, zertifizierter Anbieter, welcher nach den Anforderungen der

Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ausgewählt wurde.

Weitere Informationen finden Sie hier: de.sendinblue.com/informationen-newsletter-empfaenger/

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, etwa über den „Abmelden“-Link im Newsletter.

Die datenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen stets technischen Erneuerungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich über unsere Datenschutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch Einsichtnahme in unsere Datenschutzerklärung zu informieren.